

# **Bekanntmachung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg beim Regierungspräsidium Freiburg**

## **Öffentliche Bekanntmachung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 UVPG**

### **Waldrechtliche Genehmigung zur Waldumwandlung zum Ausbau der parkexternen Zuwegung für den Windpark „Brand“ mit drei Windenergieanlagen auf Gemarkung Watterdingen, Stadt Tengen Auslegung der Waldumwandlungsgenehmigung zur Einsichtnahme**

Die Körperschaftsforstdirektion Freiburg hat der Solarcomplex GmbH & Co. KG, Ekkehardstraße 10, 78224 Singen Hohentwiel, die dauerhafte Waldumwandlung zum Ausbau der parkexternen Zuwegung für den Windpark „Brand“ genehmigt.

Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

#### **Waldrechtliche Entscheidung**

- 1.1 Die dauerhafte Umwandlung einer insgesamt ca. 0,46 ha (4.640 m<sup>2</sup>) großen Waldfläche (Waldbesitzerin: Stadt Tengen) auf Teilflächen der Waldgrundstücke mit den Flst.-Nrn. 504 (Umwandlungsfläche: 160 m<sup>2</sup>), 5877 (Umwandlungsfläche: 114 m<sup>2</sup>), 5880 (Umwandlungsfläche 272 m<sup>2</sup>) und 6049 (Umwandlungsfläche 4.094 m<sup>2</sup>) auf Gemarkung Watterdingen zwecks Realisierung der parkexternen Zuwegung für den Windpark Brand, wird gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG i.V.m. § 64 Abs. 2 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Plänen unter nachgenannten Nebenbestimmungen genehmigt.
- 1.2 Die waldrechtliche Genehmigung schließt die gem. § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zur Verwirklichung des beantragten Vorhabens gem. § 17 BNatSchG im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz für den Ausbau der Zuwegung innerhalb des Waldes ein.

...

#### **5 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

(Postanschrift: Postfach 103264, 68032 Mannheim)

Klage erhoben werden.

\*\*\*

Die Genehmigung enthält unter Ziffer 2. Auflagen und Nebenbestimmungen, die insbesondere das Wald- und Naturschutzrecht in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Grundstücken betreffen.

**Auslegung der Genehmigung:**

Die vollständige Waldumwandlungsgenehmigung mit Anlagen liegen vier Wochen, und zwar

vom Donnerstag, den 23.01.2025  
bis einschließlich Mittwoch, den 19.02.2025  
**beim Regierungspräsidium Freiburg**, Bertoldstr. 43, 79098 Freiburg, Raum 806,  
während der Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/service/bekanntmachungen>

unter der Rubrik „forstrechtliche Verfahren“ eingesehen werden.

Zusätzlich kann die vollständige waldrechtliche Entscheidung während der Auslegungsfrist im UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de/](http://www.uvp-verbund.de/) (Suchbegriff: Parkexterne Zuwegung Windpark Brand) abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Waldumwandlungsgenehmigung gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg, den 22.01.2025

Körperschaftsforstdirektion Freiburg